

Wolfgang Hoben, *Terminologische Studien zu den Sklavenerhebungen der römischen Republik*. Forschungen zur antiken Sklaverei 9. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1978. VIII und 160 Seiten.

Seit Sozialgeschichte der Antike als methodisch fundierte Disziplin existiert und die antike Sklaverei international zu einem erstrangigen Forschungsobjekt geworden ist, aber auch schon in den 'Antiquitates' vergangener Jahrhunderte haben die Sklavenaufstände in der Epoche der römischen Republik besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das gilt vornehmlich für die beiden sizilischen Sklavenkriege, die Erhebung des Aristonikos von Pergamon und den Spartakusaufstand. Diese Erhebungen sind bekanntlich allesamt innerhalb eines Zeitraumes von etwa 65 Jahren aufgetreten; niemals zuvor und niemals danach waren Staatswesen der antiken Mittelmeerwelt mit vergleichbar organisierten, massiven und bedrohlichen Sklavenebewegungen konfrontiert. Dieser Umstand macht verständlich, weshalb sich die Forschung bisher vorrangig mit der Frage nach den Motiven der Sklaven zur Auflehnung, dem Charakter der Aufstände ganz allgemein und den möglichen Zusammenhängen beschäftigt hat. Der Verdacht auf solche Verbindungen und gewissermaßen konzertierte Aktionen drängt sich wegen der Parallelität der Ereignisse im Falle des 1. sizilischen Sklavenkrieges, des Aristonikosaufstandes und weiterer kleinerer, lokal begrenzter Erhebungen geradezu auf. Das Spektrum der Erklärungsversuche, das hier nur kurz markiert werden kann, reicht von der Deutung als 'Aufschrei der gequälten Kreatur' (J. Vogt) über die Annahme einer 'die Welt umspannenden bewußt proletarischen Bewegung im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr.' (U. Kahrstedt) bis zur Konstruktion einer 'roten Internationale' des Altertums' (A. Rosenberg; alle Belege bei J. Vogt, *Sklaverei und Humanität*² [1972]).

Spartakus wurde schon von Karl Marx 1861 als 'großer General' mit 'noblem Charakter', als 'real representative des antiken Proletariats' gepriesen (MEW 30, 160), und so nimmt es nicht wunder, daß vor allem die marxistische Historiographie Osteuropas und der DDR – aber nicht nur sie – den Spartakusaufstand wie die übrigen Bewegungen für ein Revolutionskonzept in Anspruch genommen hat. Dagegen formulierte vor einigen Jahren A. Heuß (*Hist. Zeitschr.* 216, 1973, 52): 'Eine Sklavenrevolution in der Bedeutung, daß gegen die Sklaverei oder von Sklaven als Sklaven gekämpft worden wäre, gab es weder hier noch sonst. In einer Betrachtung über die antike ›Revolution‹ können die Sklaven keinen Platz beanspruchen, es sei denn nur zu dem Zweck, um darzutun, daß sie da nicht hingehören.' Bezüglich des Aristonikosaufstandes will man nach wie vor eine über die taktischen Notwendigkeiten des Augenblicks hinausgehende politisch-soziale Programmatik nicht ausschließen (vgl. H. Heinen, *Ancient Society* 7, 1976, 146 ff.); andere Analysen gelangen zu Ergebnissen, bei denen Aristonikos kaum noch Konturen als Sozialreformer oder gar Sozialrevolutionär gewinnt (K.-W. Welwei, *Unfreie im antiken Kriegsdienst* 2 [1977] 68–80).

Angesichts solcher hier nur an wenigen Beispielen aufgezeigten, zweifellos notwendigen, aber im Vergleich zu anderen Aspekten zu stark im Vordergrund stehenden Überlegungen zum Charakter der Sklavenaufstände gewissermaßen aus der Perspektive der Sklaven selbst ist es erfreulich, daß nun erstmals ein umfangreicher Versuch vorliegt, zusätzlich in den Griff zu bekommen, wie die Gegenseite die Sklavenerhebungen der römischen Republik straf- oder staatsrechtlich gewertet hat. Zwar hat Verf. sich vorgenommen, 'aus der Terminologie zur Bezeichnung von Sklavenunruhen während der römischen Republik Anhaltspunkte für Selbstverständnis und Zielsetzung dieser Erhebungen zu gewinnen, darüber hinaus Kriterien dafür bereitzustellen, wie sie aus der Sicht des betroffenen römischen Staates eingeschätzt worden sind' (Vorwort). Es zeigt sich aber im Verlauf der Untersuchungen, daß die wesentlichen Erträge im Rahmen des erst an zweiter Stelle genannten Aspektes zu finden sind und im wesentlichen von hier aus Rückschlüsse auf den als erstrangig formulierten – oben umschriebenen – Fragenkomplex möglich werden. Die Wahl der Terminologie als Einstieg in den Problemkreis erscheint besonders begrüßenswert, lag doch eine alle einschlägigen griechischen und lateinischen Autoren heranziehende Analyse bisher nicht vor. Daß sich die Terminologie als wichtige und fruchtbare Methode bewährt, ja beinahe schon zu einer eigenständigen Hilfswissenschaft entwickelt hat, mag man etwa an Ansatz wie Ertrag der Forschungen von F. Gschnitzer ersehen (*Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei* 1–2 [1964; 1976]).

Verf. berücksichtigt in seinem Werk die Sklavenaufstände und -bewegungen, welche die antike Überlieferung für die Jahre 501, 500, 460, 419, 259, 217, 198, 196, 185/184, 135–132 (1. sizilischer Sklavenkrieg), 104–100 (2. sizilischer Sklavenkrieg) und 73–71 (Spartakusaufstand) verzeichnet (die Frage der exakten Datierung einzelner Aufstände sei hier ausgeklammert). Die einem solch umfassenden Vorhaben von vorn-

herein anhaftenden erheblichen Probleme liegen im Hinblick auf die Aufstände der frühen und teilweise noch der mittleren Republik auf der Hand. Verf. verkennt sie nicht; ihm sind die Überlieferungsprobleme, die z. T. zweifelhafte Historizität der Ereignisse, deren literarische Ausschmückung mit dem Kolorit von Begebenheiten aus der Zeit der jeweiligen Autoren, durchaus bewußt (S. 4 mit Anm. 16; 17). Leider weist er viel zu wenig darauf hin: außer den wenigen Sätzen S. 4 nur noch ganz knapp S. 110 und S. 137 Anm. 1 mit einem Querverweis. Man erfährt zwar von den beträchtlichen Überlieferungsproblemen und weiß, daß die Urteile in der Forschung über die Zuverlässigkeit besonders des Livius und des Dionys von Halikarnass bezüglich der römischen Frühzeit von der Abqualifizierung als schlicht wertlos über einen weniger hyperkritischen Skeptizismus bis zu weitgehender Quellengläubigkeit reichen. Allerdings muß man sich darüber wundern, wie selbstverständlich Verf. im weiteren Verlauf seiner Studie nicht nur häufig die Historizität frühromischer Sklavenaufstände schlechthin, die an sich schon in diesem oder jenem Fall diskussionswürdig wäre, sondern auch viele überlieferte Einzelheiten des Verlaufs als historisch vorauszusetzen scheint – Vorgänge, von denen er S. 4 bemerkt hatte, daß sie 'als ungesichert gelten müssen'. Verf. erklärt ebd., daß er bewußt auf eine quellenkritische Analyse verzichte, da er 'lediglich die Gegenwart des jeweiligen Schriftstellers als Medium in Rechnung . . . stellen' wolle und insofern die Überlieferungsproblematik nicht zwangsläufig die Wertlosigkeit der Quellenaussagen bedinge. Dies hält Rez. für ein zulässiges methodisches Prinzip, das man respektieren wird, wenn es gelingt, offensichtliche Anachronismen auszuschalten. Doch das ist hier leider nicht immer der Fall, und so bleibt ein ungutes Gefühl zurück, das zu erwecken Verf. gewiß nicht beabsichtigt hatte. Ein solches Gefühl hat man bei einem wenig später erschienenen Werk nicht: A. Guarino, *Spartaco. Analisi di un mito* (1979) (dazu ausführlich K. Christ, *Labeo* 25, 1979, 193–202), der die legendären Sklavenerhebungen bis ins 3. Jahrh. v. Chr. von seinen Untersuchungen ausnimmt. Mit dem Aufstand des Aristonikos befaßt sich Verf. dagegen nicht, obwohl er Spezialliteratur dazu in anderen Zusammenhängen verarbeitet. Er begründet das S. 65 Anm. 7 mit dem lapidaren Satz, jener Aufstand sei 'mit den hier behandelten Sklavenbewegungen nur sehr bedingt vergleichbar'. Damit hat er zweifelsohne recht, denn die auslösenden Faktoren wie auch die Begleitumstände waren völlig anders gear- tet; aber macht vielleicht nicht gerade das die Erhebung des Aristonikos für eine terminologisch orientierte Arbeit – und sei es nur kontrastartig – interessant? Und sind etwa jene frühen Erhebungen, soweit sie überhaupt, und wenn ja, in der tradierten Form stattgefunden haben – Erhebungen jedenfalls, bei denen Sklaven zwar eine Rolle gespielt, kaum aber die tragenden Kräfte dargestellt haben dürften –, vergleichbar mit den sizilischen Sklavenkriegen und dem Spartakusaufstand?

Methodologische Grundsatzdiskussionen und Bedenken dieser Art sollen indessen nicht ablenken von den konkreten Ergebnissen in dieser umsichtigen, philologisch sauberen und zuverlässigen Studie, welche das Quellenmaterial voll ausschöpft sowie die einschlägige Literatur umfassend und unpolemisch, aber kritisch heranzieht. Die Analyse beginnt mit 'Grundbegriffen organisierten Widerstandes': *coniuratio/συνωμοσία*, *latrocinium/ληστήριον*, *defectio/ἀπόστασις* und *bellum/πόλεμος* (S. 6 ff.). Die Resultate der Erörterungen zeigen, daß das erstgenannte Begriffspaar zur Bezeichnung der Sklavenerhebungen der frühen und mittleren Republik in den Quellen nahezu ausschließlich Verwendung findet (was allerdings wegen der offensichtlichen Anlehnung der Autoren an Ereignisse der späten Republik kaum verwundert), und so beschäftigt sich Verf. im nächsten Abschnitt folgerichtig mit *coniuratio/συνωμοσία* 'als Grundlage von Sklavenbewegungen' (S. 28 ff.; untergliedert in 1. Umfassende Verwendung, 2. Die Substitution von Teilspekten). Es stellt sich heraus, daß bei den sizilischen Sklavenkriegen und dem Spartakusaufstand, im Gegensatz zu früheren Erhebungen, in der Überlieferung der Gebrauch von *coniuratio/συνωμοσία* nicht explizit nachweisbar ist; er läßt sich für die jeweilige Ausgangslage bestenfalls 'mittelbar erschließen' (S. 28). Ein Grund dafür könnte gewesen sein, daß, wie Verf. vermutet, bei jenen großen Sklavenbewegungen 'die Vehemenz und Gefährlichkeit des offenen Konflikts mit zwischenstaatlicher Zielsetzung den geheimen und vergleichsweise geringfügigen Ausgangspunkt der Verschwörung in der Erinnerung weitgehend verdrängt hatte' (S. 39). Soweit die Überlieferung ein definitives Urteil zuläßt, scheint das Begriffspaar in der Tat nur dann explizit verwendet worden zu sein, wenn die auslösenden Momente den rein strafrechtlich gewerteten Rahmen nicht sprengten. Mit diesem befaßt sich Verf. in Kap. IV (S. 40 ff.): 'Sklavenbewegungen als Vergehen im Sinne des Strafrechts.' Dabei geht es zunächst um die Begriffe *latrocinium/ληστήριον*, welche *coniuratio/συνωμοσία* in der strafrechtlichen Qualität präzisieren und zugleich auf eine terroristische Eskalation hindeuten. *Latrocinium* bzw. sein griechisches Äquivalent könne, so Verf., einerseits als Endstufe einer begrenzten, eben nur strafrechtlich relevanten Störung der staatlichen Ordnung verstanden werden, andererseits auch das Durchgangsstadium einer Entwicklung etwa in Richtung auf ein *bellum* markieren. Sodann geht Verf. auf die Termini der strafrechtlichen Verfolgung sowie auf die

Wertung im Rahmen des öffentlichen Strafrechts ein. Den entscheidenden qualitativen Sprung in der Einschätzung haben 'Sklabewegungen mit dem Anspruch autonomer Staatsgründungen' (Kap. V; S. 63 ff.) ausgelöst. Hier ist zwar in den Quellen bei der Nachzeichnung der Anlässe und der Frühstadien des Verlaufs großenteils auch das zuvor behandelte Vokabular greifbar oder zu erschließen, doch nimmt im weiteren Verlauf der Entwicklung die Terminologie eine andere Dimension an. Defectio bzw. ἀπόστασις kennzeichnet die Loslösung vom römischen Staat und macht deutlich, daß sich die Wertung mit gewissen Einschränkungen auf die völkerrechtliche Ebene verlagert. Der Konflikt nimmt folglich die Gestalt eines bellum/πόλεμος, als Sonderform auch die eines tumultus (S. 88 ff.), an. Er unterscheidet sich nur geringfügig von militärischen Auseinandersetzungen der Römer mit auswärtigen Feinden. Das S. 92 ff. untersuchte militärtechnische Vokabular entspricht durchaus dem auf auswärtige Feinde angewandten wie auch den Bezeichnungen für die römische Seite selbst. Die antiken Autoren verwenden die Termini für Heere, Truppenteile, Schlachtformationen, Soldaten, militärische Führer u. dgl. im allgemeinen ohne ins Gewicht fallende Differenzierungen für beide Parteien, wenn auch bezüglich der großen Aufstände – nur diese kommen in Betracht – eine gewisse Zurückhaltung durchscheint und der Gebrauch einiger einschlägiger Begriffe sich stärker auf die römische Seite konzentriert. Immerhin gelten auch die Anführer der Sklabewegungen als dux, imperator, στρατηγός oder werden mit Termini aus diesen Wortfeldern belegt. Das ist insofern bemerkenswert, als so oder ähnlich bezeichnete römische Heerführer in aller Regel staatsrechtlich legitimierte Kommandogewalt besaßen und somit vergleichbare Assoziationen auch in bezug auf die Sklabeführer nahelagen. Wie Verf. mit Recht bemerkt, darf indessen nicht übersehen werden, daß der Ausdruck dux 'dem spezifischen Verständnis römischer Kommandogewalt zur Zeit der Aufstände weniger adäquat, aber eher dem sprachlichen Medium der erhaltenen Autoren' zuweisbar ist (S. 97). Ein Begriff wie dux – ähnliches dürfte für imperare gelten: neben den von Verf. zitierten Stellen, z. B. Caes. Gall. 1, 31, 12 – entsprach seit spätrepublikanischer Zeit durchaus nicht mehr den Wertvorstellungen der klassischen Periode. Auch mochte das öffentliche Bewußtsein in Rom trotz allem auf eine absolute Gleichwertigkeit der Kontrahenten in letzter Konsequenz nicht erkennen, wie sich auf der zeremoniellen Ebene zeigt (vgl. S. 102 ff.). Weder ergingen formelle Kriegserklärungen noch folgte auf den römischen Sieg ein Triumph. Die jeweiligen Feldherren mußten sich stets mit einer ovatio begnügen, wengleich sie offensichtlich die höhere Form der Anerkennung angestrebt hatten. Auffallend ist auch der subtile Gebrauch des vielfältigen, vorwiegend abschätzigen Vokabulars zur Bezeichnung des Gegners, wobei das logische Korrelat zu bellum/πόλεμος, hostes/πολέμοι, nur dann auftaucht, wenn es sich nicht mehr vermeiden ließ (S. 106 ff.).

Im Schlußkapitel versucht Verf., zwischen 'amtlichem Sprachgebrauch und schriftstellerischer Gestaltung' zu differenzieren bzw. beides miteinander in Beziehung zu setzen (S. 110 ff.). Der erste Abschnitt dieses Kapitels geht wieder auf die 'Bewegungen der frühen und mittleren Republik' ein, deren nahezu einhellige Bezeichnung als coniuratio/συνωμοσία durch die erhaltenen Autoren Verf. schon S. 6 ff und S. 28 ff. aufgezeigt hatte. Der amtliche Sprachgebrauch läßt sich hierfür nicht mehr feststellen oder rekonstruieren. Auch die vorsichtige Annahme, 'daß die uns vorliegenden Autoren diese Bezeichnung als die ursprünglich amtliche vermuteten oder sie gar dem Leser als solche suggerierten' (S. 111), ist ihrerseits schiere Vermutung, wie überhaupt in diesem Abschnitt verschiedene Spekulationen generell wertvolle Einblicke in historiographische Positionen und Abhängigkeiten überschatteten. Festeres Terrain betritt Verf. erst im zweiten Teil des Kapitels, das die Sklabekriege in Sizilien und Italien behandelt (S. 116 ff.). Die hier erzielten Ergebnisse bestätigen im wesentlichen das in den vorausgegangenen Kapiteln Erkannte. Unsicherheiten im (teils vermuteten) amtlichen Sprachgebrauch werden deutlicher, wobei sich dieser allerdings infolge der Kargheit der Überlieferung (insbesondere der lateinischen zum 1. sizilischen Sklabekrieg) nicht immer von der schriftstellerischen Gestaltung trennen läßt. Im Ganzen arbeitet Verf. nochmals, seine früheren Beobachtungen vertiefend, plastisch heraus, wie zwiespältig sich die Tradition, vor allem die lateinische, in der Wahl des Vokabulars verhielt. Einerseits konnte sie bei den sizilischen Sklabekriegen und dem Spartakusaufstand aufgrund der Gefährlichkeit und der Dimensionen, welche diese Bewegungen angenommen hatten, nicht umhin, Termini zu verwenden, wie sie auch auf Konflikte mit auswärtigen Feinden angewendet wurden. Andererseits wurden diese Termini fast durchgängig in einen Kontext gebettet, der die Sklabenerhebungen als Kriege sui generis erscheinen lassen mußte. Wie Verf. in seiner Schlußbetrachtung (S. 137 ff.) festhält, 'blieb den Sklabekriegen die volle zeremonielle Anerkennung als bellum versagt aufgrund der Minderwertigkeit des Feindes in seiner ursprünglichen juristischen Qualität' (S. 142), werden 'die Sklabekriege in der antiken Tradition gegen bella externa, civilia, socialia, teilweise noch piratica, als eigenes genus abgesetzt' (S. 143).

Bei allen Bedenken bezüglich bestimmter methodischer Vorgehensweisen wird die Sklavereiforschung die von W. Hoben mit großem Fingerspitzengefühl erzielten Ergebnisse dankbar aufnehmen und anerkennen.

Bochum

Wilhelm Backhaus

Das Buch ist ein hervorragendes Beispiel für die Darstellung der Entwicklung der Sklaverei in der Welt. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich.

Das Buch ist ein hervorragendes Beispiel für die Darstellung der Entwicklung der Sklaverei in der Welt. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich.

Das Buch ist ein hervorragendes Beispiel für die Darstellung der Entwicklung der Sklaverei in der Welt. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich.

Das Buch ist ein hervorragendes Beispiel für die Darstellung der Entwicklung der Sklaverei in der Welt. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich. Die Darstellung ist sehr anschaulich und verständlich.